



Baden-Württemberg

Finanzamt Musterstadt

FA, Postfach 1234, 12345 Musterstadt

Datum 02.11.2022

Adresse Musterstr. 45
12345 Musterstadt

Telefon (01234)/56789

Kontaktformular <https://kontakt.fv-bwl.de>

Aktenzeichen 66/666/7/99999/9999/9
(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn

Max Mustermann

Musterstraße 1

12345 Musterstadt

Informationen zur Grundsteuerreform

Sehr geehrte Eigentümerin, sehr geehrter Eigentümer,

die Grundsteuer muss wegen eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts bundesweit reformiert werden. Deshalb wird das Finanzamt Ihren nachstehenden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft neu bewerten. Hierzu zählen auch einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Flurstücke. Maßgebend für die Bewertung sind die Verhältnisse zum 1. Januar 2022. Der ermittelte Grundsteuerwert wird ab dem 1. Januar 2025 verwendet, um die Grundsteuer neu zu bemessen. Bitte geben Sie hierfür eine Feststellungserklärung ab. Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über das Verfahren und über Daten, die das Finanzamt dafür von Ihnen benötigt.

Weitere Informationen zur Grundsteuerreform sowie Ausfüllhilfen zur Erklärungsabgabe finden Sie unter: www.grundsteuer-bw.de oder www.steuerchatbot.de

Das oben genannte Finanzamt führt Ihren Betrieb der Land- und Forstwirtschaft unter folgendem Aktenzeichen:

66/666/7/99999/9999/9

Bitte geben Sie dieses in Ihrer Feststellungserklärung an.

Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg hat zur Abgabe einer Feststellungserklärung aufgefordert. Eine Feststellungserklärung ist notwendig, da nicht alle Daten elektronisch vorliegen. Die vergangene Feststellung liegt zudem schon einige Zeit zurück, deshalb müssen die vorhandenen Daten verifiziert werden. Reichen Sie die Erklärung bitte **bis zum 31. März 2023 elektronisch** beim zuständigen Finanzamt ein.

Über „**Mein ELSTER**“ können Sie Ihre Feststellungserklärung seit 1. Juli 2022 kostenfrei elektronisch abgeben. Wenn Sie noch kein Benutzerkonto für „Mein ELSTER“ besitzen, dann empfehlen wir Ihnen, dieses bereits jetzt unter www.elster.de zu erstellen. Hierfür benötigen Sie Ihre **Steuer-Identifikationsnummer** (IdNr.): **9999999999**. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann. Möglich ist auch, dass nahe Angehörige über deren ELSTER-Zugang die Feststellungserklärung für Sie übermitteln. In begründeten Ausnahmefällen ist es auch möglich, die Erklärung in Papierform abzugeben. Wenden Sie sich dazu bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

Wenn Sie steuerlich beraten werden, übergeben Sie dieses Schreiben bitte Ihrer Steuerberatung.

Falls Sie Ihre Feststellungserklärung für dieses Aktenzeichen bereits abgegeben haben, betrachten Sie dieses Schreiben bitte als gegenstandslos.

Unter dem oben genannten Aktenzeichen 66/666/7/99999/9999/9 sind nach unseren Informationen zum Stichtag 1. Januar 2022 die folgenden Flurstücke bekannt:

Lagebezeichnung: Musterstadt, Musterstr. 1

Gemarkung	Gemarkungsnummer	Flur	Flurstück	
			Zähler	Nenner
Mustergemarkung 1	1790		5000	
Mustergemarkung 2	1791		5001	
Mustergemarkung 3	1792		5002	

Hinweis: Ihr Betrieb der Land- und Forstwirtschaft kann aus mehreren Flurstücken bestehen. Aus technischen Gründen ist es möglich, dass in dieser Aufstellung nicht alle Flurstücke aufgeführt sind, die zu dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehören. **Bitte ergänzen Sie gegebenenfalls die fehlenden Flurstücke in Ihrer Feststellungserklärung. Einer vorherigen Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt bedarf es in diesen Fällen nicht.** Zudem bitten wir, eine eventuell nicht mehr aktuelle Lagebezeichnung in der Feststellungserklärung zu berichtigen.

Falls Ihnen im Rahmen eines **Flurbereinigungsverfahrens** vor dem 1. Januar 2022 andere Flurstücke zugeteilt wurden, bitten wir Sie, diese Flurstücke zu erklären. War eine vorläufige Besitzeinweisung am 1. Januar 2022 noch nicht erfolgt, erklären Sie bitte die hier aufgeführten Flurstücke.

Grund und Boden sowie alle Gebäude und Gebäudeteile, die zu **Wohnzwecken** genutzt werden, wird das Finanzamt künftig nicht mehr als land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A), sondern als **Grundvermögen** (Grundsteuer B) bewerten. Geben Sie daher diese Grundstücksbestandteile bitte **nicht** in der Feststellungserklärung für Ihren Betrieb an.

Weitere Daten für die Feststellungserklärung, insbesondere zu Teilflächengrößen und den Ertragsmesszahlen, finden Sie im „Geoportal land- und forstwirtschaftlich genutzte Flurstücke für Zwecke der Grundsteuer“ unter www.grundsteuer-bw.de. Bitte beachten Sie, dass die Finanzämter keine Auskünfte zu diesen Daten geben können. Sehen Sie daher bitte von Anfragen ab. Wir danken für Ihr Verständnis.

Wenn sich der oben genannte **Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Eigentum mehrerer Personen** befindet, informieren Sie bitte auch die weiteren Verfahrensbeteiligten über den Inhalt dieses Schreibens. Aus technischen Gründen erhält dieses Informationsschreiben nur eine der Personen, die beim Finanzamt zu diesem Aktenzeichen gespeichert sind. **Benennen Sie in diesem Fall bitte in der Feststellungserklärung eine empfangsbevollmächtigte Person.** Dies ist auch erforderlich, wenn dem Finanzamt eine (gegebenenfalls elektronische) Generalvollmacht vorliegt. Das Finanzamt wird dieser Person dann alle Schreiben zusenden, die dieses Aktenzeichen betreffen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik Datenschutz) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.